

Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

Inkrafttreten: 28.12.2023

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025
(Brem.GBl. S. 1326)

Fundstelle: Brem.GBl. 2022, 537

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewährung von Leistungen und Verwaltungszuständigkeit für eine FamilienCard

- (1) Das Land Bremen kann im Rahmen des Auftrages zur Familienförderung gemäß [Artikel 25 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen](#) Leistungen zur Freizeitgestaltung und sozialen Teilhabe mittels eines Gutscheinsystems gewähren.
- (2) Werden die Leistungen nach Absatz 1 gewährt, liegt die Zuständigkeit bei der Senatskanzlei. In den Rahmen dieser Zuständigkeit fällt auch die hierfür erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung der Leistungen besteht nicht. Die Senatskanzlei entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.